

# Grundlagen bilden

## Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Juli / August 2015 · [www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

### Inhalt:

#### Recht aktuell

- > Kurzmitteilung Recht
- > Strafbefreiende Selbstanzeige reuiger Steuersünder

#### Steuern aktuell

- > Versteuerung von Schwarzgeld

#### Wirtschaft aktuell

- > Bilanzierung nach dem Rechnungslegungsgesetz – vereinfachte Bilanzierungsgrundsätze für kleine Gesellschaften

#### Rödl & Partner Intern

- > Neue Partner
- > Rödl & Partner hilft

## Kurzmitteilung Recht

### Steuer-Rechtsprechungen zu Managementleistungen

Leistungen von/an verbundene/n Unternehmen, deren Ergebnisse nicht greifbar sind, führen in der letzten Zeit zu vielen Streitfällen. An Tochtergesellschaften werden von ihren Muttergesellschaften oft diverse Beratungsleistungen im Bereich Marketing, Management, Handelsvermittlung, Produktion, strategische Planungen, IT oder Einräumung von Lizenzrechten erbracht. Über viele Streitfälle hat der Verwaltungsgerichtshof schon entschieden. Die Zusammenfassung seiner Urteile ist Thema dieses Artikels.

Der Verwaltungsgerichtshof geht allgemein davon aus, dass die Managementleistungen von Muttergesellschaften nicht als Ausübung der Rechte und Pflichten von Gesellschaftern bzw. Aktionären betrachtet werden müssen und es möglich ist, sie an die Tochtergesellschaften gegen Entgelt zu erbringen. Nach Rechtsprechungen ist es grundsätzlich zulässig, die von der Muttergesellschaft erbrachten Beratungsleistungen bei der Tochtergesellschaft als Betriebsausgabe abzuziehen.

Da die Beratungskosten den Erträgen oft nicht unmittelbar zuzurechnen sind, müssen hinreichende Nachweise erbracht werden. Es ist vor allem nachzuweisen, dass die Beratungsleistungen tatsächlich erbracht wurden. Nach Rechtsprechungen des Verwaltungsgerichtshofes sind bloße Verträge und Rechnungen nicht hinreichend. Auch allgemeine Leistungsverzeichnisse ohne eine präzise Darstellung einzelner Leistungen dienen nicht als Nachweis. Verträge und Rechnungen müssen um andere Nachweise erweitert werden, aus denen es ersichtlich ist, dass die Leistungen im Einzelnen beansprucht wurden – d.h. es müssen greifbarere Nachweise oder konkrete Ergebnisse der Beratungstätigkeit vorliegen. Anschließend ist nachzu-



Quelle: Archiv Rödl & Partner

weisen, dass die Fremdleistungen für den Geschäftsbetrieb genutzt werden.

Wird für mehrere Leistungen ein kumuliertes Entgelt berechnet und wird von der Tochtergesellschaft nachgewiesen, dass einige berechnete Leistungen der Erzielung, Sicherstellung und Erhaltung der Einkünfte dienen, können vom Finanzamt nur diejenigen Beratungskosten als nicht abziehbar beurteilt werden, aus denen keine Erträge resultieren.

Kontakt: [lenka.krupickova@vorlickova.com](mailto:lenka.krupickova@vorlickova.com)

## > Strafbefreiende Selbstanzeige reuiger Steuersünder

Von Jiří Zoubek, Kateřina Jordanovová  
Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Die Steuerbehörden erhöhen nicht nur in Tschechien, sondern weltweit den Druck auf die transparente Besteuerung und Bekämpfung von Steuerhinterziehungen. Droht ein strafrechtliches Verfahren, bietet sich eine Selbstanzeige.

### Einleitung

Vom Finanzministerium werden zahlreiche Maßnahmen für eine transparente Besteuerung getroffen. So sind seit 2015 auch einkommensteuerfreie Einkünfte natürlicher Personen (z.B. Spenden oder Schenkungen) von mehr als Mio. 5 CZK meldepflichtig. Des Weiteren soll im Jahre 2016 das Schwarzgeld-Bekämpfungsgesetz in Kraft treten, nach dem die Finanzverwaltung zum Nachweis der Herkunft des Vermögens auffordern kann, wenn steuerpflichtige oder erklärte Einkünfte das Vermögen um Mio. 7 CZK unterschreiten.

Neben inländischen gesetzlichen Vorschriften, deren Ziel die Bekämpfung von Steuerhinterziehungen ist, ist die steuerlich motivierte Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltungen einzelner Länder immer intensiver. Insbesondere wird der Austausch von Auskünften über Kapitaleinkünfte (ab 2016 auch über Bankkonten) natürlicher Personen durchgesetzt. Dieser Informationsaustausch sollte künftig auf weitere Einkünfte erweitert werden, z.B. auf das Arbeitsentgelt oder die Lebens- und Rentenversicherungszahlungen. Spätestens ab 2018 schließen sich dem Informationsaustausch auch die letzten europäischen Länder an – Luxemburg, Schweiz und Österreich. Nach dem Gesetz

über die Umsetzung des FATCA-Abkommens werden schon jetzt Auskünfte über Auslandskonten (Bankkonten) mit den Vereinigten Staaten getauscht.

### Steuerstraftaten

Zu Steuerstraftaten zählt nach § 240 StGB die Hinterziehung von Steuern oder gleichartigen Abgaben (nachfolgend nur „Steuerhinterziehung“). Die Steuern sind dann hinterzogen, wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet werden oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile, u.a. Steuervergütungen, erlangt werden (z.B. Vorsteuerabzug) und die Steuerhinterziehung mindestens TCZK 50 beträgt. Die Freiheitsstrafe für eine Steuerhinterziehung kann bis zu zehn Jahren betragen.

Die Steuerhinterziehung betrifft meistens mehrere Veranlagungszeiträume, da der Steuerpflichtige mehrere Jahre gesetzwidrig handeln muss, um die Einkünfte auch in den Folgejahren zu verschweigen. Mehrere Jahre dauert auch die Nichtzahlung der Abgeltungsteuer auf Zinsen, die von einer ausländischen Bank gezahlt werden (z.B. in Luxemburg, Österreich oder in der Schweiz).

Viele natürliche, in Tschechien und zugleich im Ausland ansässige Personen kehren in die Tschechische Republik zurück. Sie müssen nun überprüfen, welche Steuern aus Vorjahren auszugleichen sind und welche aktuell zu bezahlen sind (z.B. Kapitalertragsteuer). Es kann erwartet werden, dass von der Finanzverwaltung vor allem die Steuern aus Vorjahren geprüft werden. Ist jedoch eine strafbefreiende Steuernachzahlung möglich?

### Selbstanzeige

Eine Selbstanzeige kann steuerbefreiend sein, wenn die Steuersünder freiwillig den Straftatbestand abwenden, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Bei einer Steuerhinterziehung ist eine Selbstanzeige möglich, wobei nicht nur hinterzogene Steuern, sondern auch steuerliche Nebenleistungen (z.B. Zinsen) zu bezahlen sind, bevor eine Steuerfahndung eingeleitet wird.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

## Recht aktuell / Steuern aktuell

Nach Abgabeordnung ist eine Selbstanzeige zulässig, wobei die Steuererklärung auch für die schon verjährten Veranlagungszeiträume abgegeben wird. In diesem Fall kann die Steuer festgesetzt werden, obwohl die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. In der Praxis muss die Selbstanzeige individuell beurteilt werden, um sich sicher zu sein, dass von einer Strafverfolgung abgesehen wird. Die Selbstanzeige stellt einen Weg für den reinen Tisch und die Vermeidung eines Strafverfahrens dar.

## Ihr Ansprechpartner



**Mgr. Jiří Zoubek, LL.M.**

advokát (Rechtsanwalt), Steuerberater  
Associate Partner

Tel.: +420 233 111 100

E-Mail: [jiri.zoubek@vorlickova.com](mailto:jiri.zoubek@vorlickova.com)



**Mgr. Kateřina Jordanovová, LL.M.**

advokátka (Rechtsanwältin), Steuerberaterin  
Senior Associate

Tel.: +420 233 111 100

E-Mail: [katerina.jordanovova@vorlickova.com](mailto:katerina.jordanovova@vorlickova.com)

## &gt; Versteuerung von Schwarzgeld

Von **Lukáš Pflug**, Rödl & Partner Prag

## Schnell gelesen

- > Am 18.05.2015 wurde der Regierungsentwurf des Schwarzgeld-Bekämpfungsgesetzes verabschiedet. Der Gesetzesentwurf wurde auf den parlamentarischen Weg gebracht und muss vom Präsidenten unterschrieben werden. Ab 2016 soll die Finanzverwaltung die Möglichkeit haben, das Schwarzgeld zu versteuern.

Nach dem neuen Schwarzgeld-Bekämpfungsgesetz wird das Vermögen mit den in der Steuererklärung ausgewiesenen Einkünften verglichen. Sollte das Finanzamt

feststellen, dass zwischen den erklärten Einkünften und Privatausgaben bzw. der Finanzierung des Privat- oder Betriebsvermögens eine Differenz von mehr als Mio. 7 CZK besteht, wird der Steuerpflichtige aufgefordert, die Herkunft seiner Einkünfte nachzuweisen. Wird es das Finanzamt für begründet halten, wird der Steuerpflichtige des Weiteren aufgefordert, eine detaillierte Vermögenserklärung abzugeben. In dieser Erklärung soll das in öffentlichen Registern nicht eingetragene Vermögen von mehr als Mio. 10 CZK deklariert werden. Unterschreitet das Vermögen diese Grenze, ist es hinreichend, wenn vom Steuerpflichtigen eine Bescheinigung abgegeben wird, mit der bestätigt wird, dass das Vermögen die o.g. Grenze nicht übersteigt. Wird die Abgabe der Vermögenserklärung verweigert oder werden in der Vermögenserklärung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, drohen eine Strafverfolgung, eine Geldbuße oder das Tätigkeitsverbot.

Sollte nicht nachgewiesen werden, dass die Privat- oder Betriebsausgaben die Einkünfte unterschreiten und die Einkünfte versteuert wurden, wird die Steuer vom Finanzamt nachträglich festgesetzt. Kann die Steuer nach einer Befragung nicht festgesetzt werden, wird sie geschätzt. Bei Annahme des Finanzamtes, dass die hinterzogenen Steuern Mio. 2 CZK übersteigen, wird die Besteuerungsgrundlage nach gesonderten Grundsätzen geschätzt, wobei von Einkünften ausgegangen wird, die erzielt werden müssten, um das erworbene Vermögen zu finanzieren oder die Privatausgaben bzw. andere Ausgaben zu decken.

Über die Steuernachzahlung hinaus können Säumniszuschläge erhoben werden, die je nach Mitwirkung des Steuerpflichtigen 50 % bis 100 % der festgesetzten Steuer betragen können. Werden hinterzogene Steuern die Grenze von Mio. 2 CZK unterschreiten, betragen die Säumniszuschläge 20 % der verkürzten Steuer.

Der Gesetzentwurf rechnet damit, dass der Steuerpflichtige für die Straftat, die in der Abgabe einer unrichtigen Vermögenserklärung besteht, zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verurteilt werden kann (bislang bis zu einem Jahr).

Das neue Gesetz knüpft an die seit 01.01.2015 gültige Meldepflicht für einkommensteuerfreie Einkünfte von mehr als Mio. 5 CZK an. Die Meldepflicht soll das Argument des Steuerpflichtigen eliminieren, dass das Vermögen aus einkommensteuerfreien Einkünften (z.B. durch Schenkungen) finanziert worden ist.

Der Gesetzentwurf zielt vorrangig auf natürliche Personen. Um die Umgehung des Gesetzes durch die Gründung einer juristischen Person zu verhindern, können auch juristische Personen aufgefordert werden, die Herkunft ihres Vermögens nachzuweisen, wobei es keine Rolle spielt, ob die juristischen Personen unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind.

Steuerbescheide können nur innerhalb der Festsetzungsfrist von drei Jahren geändert oder erlassen werden. Wurden die Einkünfte, die nach Ermessen des Finanzamtes nicht versteuert wurden, vor der Festsetzungsfrist erzielt, ist vom Steuerpflichtigen nachzuweisen, dass sie tatsächlich vor der Festsetzungsfrist zugeflossen sind. Obwohl die Festsetzungsfrist drei Jahre beträgt, kann vom Finanzamt die Herkunft des Vermögens auch für ältere Jahre geprüft werden. Wird vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen, dass ihm die Einkünfte vor der Festsetzungsfrist zugeflossen sind, wird davon ausgegangen, dass die Einkünfte im Veranlagungszeitraum erzielt wurden, der dem Veranlagungszeitraum, für den die Steuer festgesetzt wird, unmittelbar vorangeht.

Das Finanzamt wird die Einkünfte durch ein eigenes Ermittlungsverfahren – eine Nachschau, Anzeigen, Außenprüfungen oder Überprüfungen der Steuerbescheide – prüfen. Das Finanzamt kann des Weiteren öffentliche Behörden, Kreditinstitute, Postämter oder Krankenkassen um Mitwirkung bitten oder die Auskünfte den öffentlichen Registern – dem Grundbuch, dem zentralen Personenregister, der Aufzeichnung von Personenausweisen oder dem Strafregister – entnehmen. Weiterhin sind die Fremdanzeigen möglich (z.B. von gekündigten Mitarbeitern oder einem beleidigten Nachbarn).

Obwohl das Änderungsgesetz auch seine Kritiker hat, die vor allem darauf hinweisen, dass die Beweislast auf Steuerpflichtige überwältigt wird, die Bekämpfung der Steuerhinterziehung nach subjektivem Ermessen von Finanzbehörden erfolgt, die Fremdanzeigen äußerst umstritten sind und das Schwarzgeld-Bekämpfungsgesetzes nicht wirksam ist, wenn das Vermögen ins Ausland abgeführt wird, ist damit zu rechnen, dass es verabschiedet wird. Die Effekte dieses Gesetzes und ob seine Vorschriften auch auf niedrige verschwiegene Einkünfte erweitert werden, wird erst die Zukunft zeigen.

## Ihr Ansprechpartner



Ing. Lukáš Pflug, LL.M.  
Steuerberater / Associate Partner  
Tel.: +420 236 163 750  
E-Mail: lukas.pflug@roedl.cz

## > Bilanzierung nach dem Rechnungslegungsgesetz – vereinfachte Bilanzierungsgrundsätze für kleine Gesellschaften

Von Radim Botek, Ladislav Čížek  
Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Das Rechnungslegungsgesetz zählt zu den Gesetzen, die nur selten geändert werden. Am 01. Januar 2016 tritt jedoch die neue, wesentlich geänderte Fassung dieses Gesetzes in Kraft.

Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz wurde **auf den parlamentarischen Weg** mit dem Ziel gebracht, die „neue“ Richtlinie des Rates (2013/34/EU) in tschechisches Recht zu implementieren. Für die EU-Rechnungslegungsvorschriften sind nicht mehr die vierte und siebte Richtlinie des Rates (78/660/ EWG, 83/349/EWG) maßgebend, sondern es wird ausschließlich die „neue“ Richtlinie des Rates angewandt, die seit ihrer Veröffentlichung schon formell novelliert wurde. Die neue Richtlinie des Rates für den Bereich Finanzbuchhaltung zielt darauf, die Verwaltungslast abzubauen und die Geschäftstätigkeit insbesondere von kleinen und mittleren Gesellschaften zu vereinfachen. Ganz neu sind die Größenklassen, der Begriff der sog. Subjekte des öffentlichen Interesses oder die Wiedereinführung der Einnahme-Überschuss-Rechnung. Die wichtigsten Änderungen sind Thema unseres Artikels.

### Aufteilung der Gesellschaften

Die neue Fassung des Rechnungslegungsgesetzes schreibt gleich im ersten Teil die Größenklassen vor. Die Eingliederung von Unternehmen in die einzelnen Größenklassen ist wichtig, da sie mit vielen Pflichten oder größenabhängigen Erleichterungen verbunden ist.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Größenklasse	Voraussetzung: „Zum Bilanzstichtag ...“	Bilanzsumme (Brutto- Bilanzsumme) TCZK	Umsatzerlöse TCZK	Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	Anteil nach dem Begründungsbericht	Anteil bei unseren Mandanten
sehr kleine Gesellschaften	Überschreitung von zwei der drei Merkmale	9.000	18.000	10	87,6 %	12,0 %
kleine Gesellschaften	Überschreitung von zwei der drei Merkmale	100.000	200.000	50	7,2 %	33,5 %
mittelgroße Gesellschaften	Überschreitung von zwei der drei Merkmale	500.000	1.000.000	250	1,1 %	39,5 %
große Gesellschaften	Überschreitung von zwei der drei Merkmale	500.000	1.000.000	250	0,4 %	15,0 %

Quelle: Begründungsbericht zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz

Da unsere Mandanten meistens prüfungspflichtige Gesellschaften sind, sind unsere Zahlen mit denen des Begründungsberichts nicht unmittelbar vergleichbar.

Der Vollständigkeit halber möchten wir noch auf Folgendes hinweisen:

- > Als große Gesellschaften gelten immer „ausgewählte“ Gesellschaften und Subjekte des öffentlichen Rechtes.
- > Die Pflicht, einen Konzernabschluss zu erstellen, bzw. der Begriff Konsolidierungskreis werden selbständig geregelt. Das Änderungsgesetz führt neben den Größenklassen für Einzelunternehmen nach gleichartigen Grundsätzen auch Größenklassen für Konzernunternehmen ein. Von besonderer Bedeutung ist unserer Auffassung nach der Begriff sehr kleiner Konsolidierungskreis, da dieser für die Befreiung von der Aufstellung des Konzernabschlusses maßgeblich ist (näheres zu diesem Thema vgl. unten).

### Jahresabschluss

Der Jahresabschluss setzt sich aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und neu aus der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel zusammen. Obwohl die Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalspiegel nach dem Rechnungslegungsgesetz zum Jahresabschluss gehören, sind sehr kleine und kleine Gesellschaften von der Pflicht zu ihrer Erstellung befreit. Darüber hinaus sind nicht prüfungspflichtige sehr kleine und kleine Gesellschaften nicht verpflichtet, die Gewinn- und Verlustrechnung offenzulegen. Diese Gesellschaften haben nur die verkürzte Bilanz offenzulegen. Die Pflichtangaben einer verkürzten Bilanz werden für einzelne Größenklassen durch die Durchführungsverordnung zum Rechnungslegungsgesetz geregelt. Eine aktuelle Fassung der Durchführungsverordnung war bei Erstellung unseres Artikels noch nicht veröffentlicht. Auch die Pflichtangaben des Anhangs, der von sehr kleinen und kleinen Gesellschaften erstellt wird, sind nicht so umfangreich.

### Prüfungspflicht

Durch das Änderungsgesetz wird auch die Prüfungspflicht geregelt. Nunmehr sind alle mittelgroßen und großen Gesellschaften prüfungspflichtig, wobei ihre Rechtsform keine Rolle spielt. Die Prüfungspflicht sehr kleiner und kleiner Gesellschaften wird nach alten Grundsätzen festgesetzt. Sehr kleine und kleine Aktiengesellschaften sind prüfungspflichtig, wenn sie an Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens ein der drei größenabhängigen Merkmale überschreiten. Andere sehr kleine und kleine Gesellschaften sind prüfungspflichtig, wenn sie an Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der drei größenabhängigen Merkmale überschreiten. Größenabhängige Merkmale wurden nicht geändert (Bilanzsumme von Mio. 40 CZK, Umsatzerlöse von mindestens Mio. 80 CZK und im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer).

Die neue Fassung des Rechnungslegungsgesetzes verschärft die Prüfungspflicht für mittelgroße und große Gesellschaften, indem die größenabhängigen Merkmale nur am Abschlussstichtag des abgelaufenen Jahres überschritten werden müssen. Gesellschaften, die diese Merkmale (Umsatzerlöse, Bilanzsumme, Mitarbeiterzahl) z.B. wegen einer Umwandlung oder Neugründung nur einmalig überschreiten, sind nunmehr verpflichtet, ihren Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

Aus unserer Prüfung von 200 Gesellschaften hat sich ergeben, dass die neue Regelung der Prüfungspflicht keine große Rolle spielen wird. Mittelgroße und große Gesellschaften waren prüfungspflichtig, da sie die größenabhängigen Merkmale längst überschritten haben. Für diese Gesellschaften hat sich nichts geändert. Gesellschaften, die die größenabhängigen Merkmale nicht überschritten haben, gelten als sehr kleine oder kleine Gesellschaften und sind als solche weiterhin nicht prüfungspflichtig. Wir empfehlen Ihnen jedoch zu überprüfen, ob Ihre Gesellschaft nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes nicht prüfungspflichtig ist. Die Prüfungspflicht kann nicht ausgeschlossen werden.

Theoretisch können die Größenklassen nach der Prüfungspflicht noch detaillierter beschrieben werden. Auf diese Gliederung wird auch im Begründungsbericht verwiesen. Da diese Gliederung im Begründungsbericht fehlt, bieten wir Ihnen die unsere Darstellung an:

Größenklasse	Mandanten von Rödl & Partner
Sehr klein – prüfungspflichtig	0,5 %
Sehr klein – nicht prüfungspflichtig	11,0 %
Klein – prüfungspflichtig	15,0 %
Klein – nicht prüfungspflichtig	19,0 %
Mittelgroß (nur prüfungspflichtig)	39,5 %
Groß (nur prüfungspflichtig)	15,0 %

## Einnahme-Überschuss-Rechnung

Interessant ist auch die Einnahme-Überschuss-Rechnung, die nach zwölf Jahren wiederum möglich ist. Die Einnahme-Überschuss-Rechnung betrifft nur kleine, explizit genannte Gesellschaften, die zahlreiche Voraussetzungen zu erfüllen haben (sie gelten nicht als Unternehmer, ihre Einkünfte für das abgelaufene Geschäftsjahr unterschreiten Mio. 3 CZK, der Wertansatz der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterschreitet Mio. 1,5 CZK usw.). Wir möchten betonen, dass die steuerlichen Aufzeichnungen, die die Einnahme-Überschuss-Rechnung „ersetzt“ haben, nicht aufgehoben wurden.

## Begriff des sog. Subjektes des öffentlichen Interesses

Durch das Änderungsgesetz wird der Begriff Subjekt des öffentlichen Interesses nicht mehr durch die Wirtschaftsprüferordnung, sondern durch das Rechnungslegungsgesetz geregelt. Die inhaltliche Abgrenzung hat sich nicht viel geändert. Die einzige bedeutende Änderung besteht darin, dass als Subjekt des öffentlichen Interesses nicht mehr (wie

dies nach der Wirtschaftsprüferordnung der Fall war) juristische Personen gelten, die im abgelaufenen Geschäftsjahr im Durchschnitt mehr als 4.000 Arbeitnehmer hatten. Diese Änderung kann für einige juristische Personen und ihre Wirtschaftsprüfer zu einer erheblichen Minderung des Verwaltungsaufwands führen.

## Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses

Die aktuelle Fassung des Rechnungslegungsgesetzes ermöglicht eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses, wenn z.B. anhand der Einzelabschlüsse die größenabhängigen Merkmale von dem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen nicht überschritten werden. Die größenabhängigen Merkmale wurden bislang nach Einzelabschlüssen als kumulierte Umsatzerlöse und kumulierte Bilanzsummen aller Konzernunternehmen definiert.

Nach dem Reformgesetz wird eine derartige Befreiung ermöglicht (für einen kleinen Konsolidierungskreis – vgl. oben), jedoch unter Zugrundelegung der Konzernabschlüsse, was eine wichtige Änderung ist. Die scheinbar kleine Umformulierung hat auf Tochterunternehmen eine große Auswirkung. Die neu eingeführten größenabhängigen Merkmale wurden präzisiert, da die gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb des Konsolidierungskreises eliminiert werden. Paradox müssen die Muttergesellschaften neu vorerst vereinfachte Konzernabschlüsse erstellen, um festzustellen, ob sie von der Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses befreit sind. Schließlich sollte die neue gesetzliche Regelung dazu führen, dass sich die Anzahl der Muttergesellschaften, die von der Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses befreit sind, vermindert. Die Befreiung sollte insbesondere für Unternehmensgruppen gelten, deren Umsatzerlöse größtenteils aus Geschäften mit verbundenen Unternehmen erzielt werden.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

## Sonstige Änderungen

Neben den o.g. Änderungen, die von großer Bedeutung sind, führt das Reformgesetz auch zahlreiche Neuregelungen ein, die für die meisten Gesellschaften keine oder nur beschränkte Anwendung finden.

Nach vielen Jahren, in denen die bei Erstellung des Jahresabschlusses anzuwendenden Grundsätze nur vage waren (z.B. IFRS), steht nunmehr im Reformgesetz explizit, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln hat, damit Personen, die deren Angaben nutzen, nach dem Jahresabschluss wirtschaftliche Entscheidungen treffen können. Das Reformgesetz präzisiert die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag oder die Herstellungskosten (von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens oder Vorräten).

Ein anderes Beispiel von nicht so gravierenden Änderungen ist die Bewertung mit dem beizulegenden Stichtagswert. Sehr kleine Gesellschaften sind zum Ansatz des beizulegenden Stichtagswerts nicht berechtigt. Letztes Beispiel der neuen Vorschriften ist der neu eingeführte Zahlungsbericht, der von großen Gesellschaften – Bergbauunternehmen – aufzustellen ist. Die Unternehmen haben insbesondere über Zahlungen für die Fördertätigkeit an öffentliche Behörden zu berichten. Es ist deutlich, dass die meisten Gesellschaften von dieser Berichterstattung befreit sind.

## Schlussfolgerung

Durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz werden die Richtlinien des Rates umgesetzt. Da von zahlreichen Änderungen praktisch alle Gesellschaften betroffen sind, empfehlen wir Ihnen, die neuen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Unseren Kommentar zur endgültigen Fassung des Rechnungslegungsgesetzes finden Sie sicherlich in einer der nächsten Ausgaben unseres Mandantenbriefs. Wir sind selbstverständlich gerne bereit, Ihre fachlichen Fragen zu beantworten.

Diesbezüglich möchten wir Sie recht herzlich zu unserem Runden Tisch „Aktuelle Entwicklung und Neuregelungen der tschechischen Rechnungslegung“ am 02.12.2015 einladen.

## Ihr Ansprechpartner



Ing. Radim Botek

Wirtschaftsprüfer / Associate Partner

Tel.: +420 236 163 305

E-Mail: radim.botek@roedl.cz

## > Neue Partner

Von **Jana Švédová**, Rödl & Partner Prag

Aus Anlass der **Rödl & Partner International Convention** am 20. Juni 2015 in unserem Stammhaus in Nürnberg

wurden feierlich zu **PARTNERN** ernannt:

**Ivan Brož**  
**Jaroslav Dubský**  
**Andreas Höfinghoff**  
**Lucie Vorlíčková**  
**Tomáš Zatloukal**

Parallel hierzu wurden folgende Kollegen zu **ASSOCIATE PARTNERN** ernannt:

**Miroslava Bělohoubková**  
**Peter Burnus**  
**Albrecht Hobe**  
**Pavel Humplík**  
**Petr Koubovský**  
**Milan Mareš**  
**Lukáš Pflug**  
**Peter Pschorr**  
**Petr Tomeš**  
**Jiří Zoubek**

Bereits im Mai 2015 gab das Stammhaus in Nürnberg neue Bestellungen zu **SENIOR ASSOCIATES** bekannt:

**Jan Čadílek**  
**Jana Kocurková**  
**Martin Krásný**  
**Zuzana Ortmanová**  
**Jindřich Vilim**  
**Lukáš Vorel**

Allen neu ernannten Kollegen gratulieren wir herzlich. Wir wünschen ihnen Erfolg und Zufriedenheit im Beruf wie im Privaten.

-jsd-

## > Rödl & Partner hilft

Von **Jana Švédová**, Rödl & Partner Prag

### Wir denken an Kinder

Die Führung der Kanzlei Rödl & Partner entschied sich zu einer finanziellen Unterstützung von Projekten der Stiftung **Naše dítě („Unser Kind“)**, deren Ziel in einer Förderung humanitärer Projekte für Kinder und in der Schaffung eines wirksamen Systems zum Schutz von Minderjährigen in der Tschechischen Republik besteht. Die Stiftung gewährt eine direkte Hilfe für Kinder in schweren Lebenssituationen,

# Rödl & Partner Intern

insbesondere für behinderte, benachteiligte oder missbrauchte Kinder oder Kinder in Kinderheimen. Der Scheck wird der Leiterin der Stiftung, Monika Šimůnková, feierlich im Rahmen eines Adventkonzertes im Prager Konzerthaus Rudolfinum im Dezember dieses Jahres übergeben.

Mehr Informationen unter [http://www.nasedite.cz/cs/o\\_nadaci](http://www.nasedite.cz/cs/o_nadaci)

## ... wir denken auch an Menschen am Ende ihres Lebensweges

**Cesta Domů** ist ein Hospiz, das durch die Mitarbeiter von Rödl & Partner unterstützt wird, konkret durch Rechtsberatungsleistungen und Übersetzungen. Das Hospiz hat sich ganz der Hilfe für Menschen am Ende ihres Lebens und der Hilfe für deren Angehörige verschrieben; seine Sendung besteht in einer Verbesserung der Bedingungen in der Pflege von Sterbenden. Das Hospiz Cesta domů bemüht sich ferner um Aufklärung gegenüber der Öffentlichkeit über die letzten Wochen und Monate eines Menschen und zum Thema Tod als solchen.

Mehr Informationen unter <http://www.cestadomu.cz/>

## ... und wir treiben Sport, um zu helfen

### Wir laufen Marathon

Mitarbeiter von Rödl & Partner nahmen an einem Stafettenlauf im Rahmen des Prager **Volkswagen Marathons** teil, wobei sie zwei gemeinnützige Organisationen vertraten, und zwar die Olga-Havlová-Stiftung (*Výbor dobré vůle – Nadace Olgy Havlové*) und den tschechischen Verein für an zystischer Fibrose Erkrankte (*Klub nemocných cystickou fibrózou*). Die Olga-Havlová-Stiftung hilft Menschen, die



Quelle: Archiv Rödl & Partner

sich wegen einer schlechten gesundheitlichen Verfassung oder sozialen Lage nur schwer selbst in die Gesellschaft integrieren können und nicht ohne Hilfe anderer auskommen. Der Hilfsverein für an zystischer Fibrose Erkrankte engagiert sich für eine bessere Lebensqualität Kranker und für eine Information der Öffentlichkeit über diese Krankheit.

Mehr Informationen unter <http://www.vdv.cz/>

Mehr Informationen unter <http://www.cfklub.cz/>

### Wir spielen Fußball

Ein Team von Rödl & Partner wird sich an einem Fußball-Benefizturnier des **Sue Ryder Charity Cup 2015** beteiligen. Hiermit unterstützen wir das Sue-Ryder-Altenheim, eine soziale Einrichtung für Senioren, die wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Mehr Informationen unter <http://www.sue-ryder.cz/>

-jsd-

## Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschtürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Juli / August 2015, MK ČR E 16542

**Herausgeber:** Rödl & Partner Consulting, s.r.o.  
Platněšská 2, 110 00 Prag 1  
Tel.: + 420 236 163 111 | [www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

**Redaktion:** Ing. Jana Švédová – [jana.svedova@roedl.cz](mailto:jana.svedova@roedl.cz)

**Layout/Satz:** Rödl & Partner – [publikace@roedl.cz](mailto:publikace@roedl.cz)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.